

ab 23. Juli 1976

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Herrn
Rechtsanwalt
Manfred Künzel
Heinrich-Küderli-Str. 1
7050 Waiblingen

Betr.: Strafsache gegen Gudrun Ensslin

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Sie haben am 20. 7. 76 die Ladung von Herrn Rechtsanwalt Huth als Zeugen dafür beantragt, daß es zwischen dem Ende der Verhandlung ^{am} 13. 7. 76 und dem Beginn der Verhandlung am folgenden Tag wegen der Aussageverweigerung des Zeugen Müller zur Identität mit "Harry" zu Kontakten zwischen "Verfahrensbe-
teiligten" (außer den Verteidigern und dem Senatsvorsitzenden) und Rechtsanwalt Huth gekommen sei, als deren Folge der Zeuge Müller von seinem Aussageverweigerungsrecht Abstand genommen und die Frage beantwortet habe.

Die Bedeutung dieses Beweisantritts für die Wahrheitsfindung im anhängigen Verfahren - Voraussetzung dafür, dem Antrag stattzugeben - ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Was soll damit erwiesen werden?

Sie haben Gelegenheit, sich in der Hauptverhandlung am Dienstag, 27. 7. 76, hierzu zu äußern.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr. Prinzing)
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht